

Bedauerlicher Weise sind einzelne Mitglieder ohne Entschuldigung noch mit der Zahlung des Beitrages aus den Vorjahren im Rückstand. Es wird dringendst ersucht, diese Rückstände (pro Jahr Mk. 10.—) **umgehendst** zur Einsendung zu bringen, da sonst Stockungen in der Zusendung der Veröffentlichungen der Gesellschaft unvermeidlich sind. In diesem Zusammenhang sei wieder auf § 8 der Satzungen hingewiesen: „Die Verweigerung der Bezahlung des Mitgliederbeitrages in zwei aufeinanderfolgenden Jahren hat den Ausschluss aus der Gesellschaft zur Folge“.

München, den 21. Januar 1939.

**E. Schuhmacher**  
Schriftführer

**Prof. Dr. A. Laubmann**  
Generalsekretär.

## Naturschutzgebiet Vogelfreistätte südlich der Fischteiche der Mittleren Isar.

Von Walter Wüst, Stadtbergen.

Ein Blick auf das Verzeichnis der Vogelfreistätten des deutschen Binnenlandes<sup>1)</sup> führt zu dem beschämenden Ergebnis, daß Bayern nicht ein einziges derartiges Schutzgebiet besitzt, während die kleineren Länder meist eine ganze Anzahl und Preußen allein 26, abgesehen von den Seevogelfreistätten, aufweisen. Wenn man nicht annehmen will, daß die bayerischen Vögel einer solchen Hege nicht bedürfen, ist es klar, daß hier ein offenkündlicher Mißstand vorliegt. Wir freuen uns deshalb, daß der Anfang gemacht wurde ihn zu beheben. Der Gedanke, die längst weit über die Grenzen der Münchner Lokalornis hinaus bekannte Vogelwelt des Ismaninger Teichgebietes durch Schutzmaßnahmen zu erhalten und womöglich Mittelpunkt einer Wiederbesiedlung der umliegenden Moore und Seen werden zu lassen, ist so alt, wie unsere dortige Beobachtungstätigkeit. Als Ende 1934 der Vorschlag von Dr. Schlick, das Sumpfgebiet südlich von den Fischteichen am Birkenhof zur Vogelfreistätte zu erklären, bei der Bayernwerk A. G. günstige Aufnahme fand, wurden sofort mit Eifer die Vorbereitungsarbeiten aufgenommen, und wir hatten keine Ahnung, daß es 4 volle Jahre dauern würde, bis alle Widerstände, die sich dem gewiß nicht weit gesteckten Ziel immer wieder entgegenstellten, endlich und glücklich überwunden waren. Zum Zweck der genauen Abgrenzung und Begutachtung erfolgte am 27. März 1935 die erste gemeinsame Besichtigungsfahrt mit den Herren Reichsbahndir. Dr. Friedrich, Oberr.-Rat Haberstumpf, Min. R. Dr. Künkele, Prof. Dr. Paul, Dir. Pfeifer, Staatsrat von Reuter, Oberlehrer Ruefs u. a. Ich hatte meine liebe Not an dem windigen Märztag, wo das im Sommer so üppige Sumpfvogelleben wie weggeblasen war, den vogelschützerischen

1) Siehe Dr. Konrad Glasewald, Vogelschutz und Vogelhege. Verl. J. Neumann-Neudamm, 1937, 104!

Wert des unscheinbaren Geländes überzeugend darzulegen, zumal der Botaniker mit Recht darauf hinwies, daß die Pflanzenwelt ihre Ursprünglichkeit bereits für immer verloren habe. Die am gleichen Tage im nahen Aschheim zustandegekommene Aussprache zwischen den Vertretern des Naturschutzes und des Bayernwerkes führte aber schließlichs zu dem Beschlufs der Errichtung einer Hegestätte für die dortigen Wasservögel. Die späteren Besuche, z. B. einer am 21. Mai 1935 mit den Herren Oberr. R. Dr. Kurzmann, Staatsrat von Reuter, Dr. Schlick und Min. Rat Weigmann, ergaben natürlich ein erfreulicheres Bild. Die nun notwendige Bekanntmachung unseres Vorhabens rief aber freilich auch die Widersacher auf den Plan, und so schleppte sich die Erledigung der unumgänglichen Formalitäten ungebührlich lange hin. Abgesehen von der gelegentlichen Abgabe neuer Gutachten und Erklärungen von seiten des Verfassers war die Beaufsichtigung und wenigstens notdürftige Umzäunung jetzt dringend. Für letztere kamen in großzügiger Weise je zur Hälfte der Reichsbund für Vogelschutz und der Bund Naturschutz in Bayern auf, die erstere besorgten wir selbst nach Kräften ohne uns zu verhehlen, daß sie vorläufig eine ungelöste Frage bleiben müsse. Nun ist es aber glücklich soweit, daß unsere dem Umfang nach zwar recht bescheidene Vogelfreistätte, die erste ihrer Art in Bayern, durch Eintragung in das Reichsnaturschutzbuch unter Dach gebracht ist. Unser Dank gilt aufer den genannten und ungenannten Mitarbeitern und Vereinen vor allen Dingen der Besitzerin des Geländes, der Bayernwerk A. G. Ein kleines Stimmungsbild von der Fülle seltenen und ringsum bedrohten Vogel Lebens, das sich schon jetzt auf den kleinen Raum geflüchtet hat, habe ich bereits einmal zu zeichnen versucht<sup>1)</sup>, einzelne Beobachtungen gehen auch aus den jährlichen Berichten über das Ismaninger Teichgebiet hervor. Eine vollständige Darstellung der Vögel des Naturschutzgebietes beim Birkenhof muß aus verschiedenen Gründen vorläufig noch zurückgestellt werden. Die eben in Kraft getretene Verordnung, wie sie im Bayerischen Regierungsanzeiger vom 17. Dezember 1938 veröffentlicht wurde, lautet folgendermaßen:

**VO. d. Regierung v. Oberbayern vom 14. 12. 38 Nr. 1043 a 21, über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte südlich der Fischteiche der Mittleren Isar“ in dem Gemeindebezirk Aschheim, Bezirksamt München.**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde sowie mit Ermächtigung des Reichsjägermeisters auf Grund des § 36 Abs. 6 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 zum Reichs-

1) Dr. W. Wüst, Vom neuen Schutzgebiet am Ismaninger Speichersee bei München. Mit drei Aufnahmen. Jahresbericht 1936 des Reichsbundes für Vogelschutz, Giengen an der Brenz (Württ.), Aug. 1937, p. 11—12.

jagdgesetz in der Fassung vom 5. Februar 1937 (RGBl. I S. 179) folgendes verordnet:

### § 1

Das rund 250 Meter östlich des Teichgutes Birkenhof und südlich der Fischteiche beim Speichersee der Mittleren Isar in dem Gemeindebezirk Aschheim, Bezirksamt München, liegende Sumpfgelände wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

### § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 7,28 Hektar und umfasst in dem Gemeindebezirk Aschheim Teile der Parzellen (Plannummern) Nr. 1430, 1431 und 2008 bis 2010.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:5 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in München, der unteren Naturschutzbehörde in München und dem Bürgermeister in Aschheim.

### § 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlic der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

### § 4

(1) Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd, jedoch nur in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Januar.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir — bei jagdbaren Tieren durch den Gaujägermeister für den Jagdgau Oberbayern in München — genehmigt werden.

## § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Bayerischen Regierungsanzeiger in Kraft.

Gareis.

## Der Adlerbussard (*Buteo rufinus rufinus* Cretzschmar) mit Sicherheit für Bayern belegt.

Von A. Laubmann, München, Zoolog. Staatssammlung.

Zu den Vogelarten, deren Vorkommen bei uns in Deutschland nur selten mit Sicherheit nachgewiesen werden kann, gehört auch der Adlerbussard (*Buteo rufinus rufinus* Cretzschmar), dessen Verbreitungsareal Günther Niethammer<sup>1)</sup> in seinem „Handbuch der deutschen Vogelkunde“ wie folgt umreißt: „Griechenland, Kleinasien, Steppen Südrufslands, nach Süden bis Palästina, Mesopotamien, Nordbelutschistan, nach Osten bis West-Transbaikalien“. Die Art ist Zugvogel und wandert in den Wintermonaten in der Hauptsache nach dem nördlichen Indien, kommt aber auch im nördlichen und westlichen Afrika als gelegentlicher Durchzügler zur Beobachtung. In rein westlicher Richtung verstreicht sich der Adlerbussard nur selten, so wie Niethammer<sup>2)</sup> angibt, „nach Südfrankreich (2), nach Holland (1), Italien (etwa 14), Schweiz (3) Deutschland, Ungarn (zuletzt 1934), Böhmen (zuletzt 1928 und 1935), häufiger in den Nordteil der Balkanhalbinsel“.

Für Deutschland gibt der gleiche Autor<sup>3)</sup> nur vier mit Sicherheit belegte Fälle des Vorkommens an: „5. Oktober 1893 bei Hackenbroich (zwischen Köln und Düsseldorf), Museum A. Koenig; ♀ März 1895 Grafschaft Dönhoffstädt in Ostpreußen (Orn. Mschr. 1896, S. 248); Oktober 1902 Biberach bei Heilbronn (Fischer); Herbst 1931 Dreba b. Schleiz (von Hildebrandt und F. Steinbacher untersucht). Die Angabe, es sei einer am 9. Dezember 1932 bei Arnstadt in Thüringen erlegt worden (Wild und Hund 1933), beruhte auf Verwechslung mit einem Mäusebussard“<sup>4)</sup>.

1) G. Niethammer, Handbuch der deutschen Vogelkunde, Band II, 1938, p. 196.

2) l. c. p. 196.

3) l. c. p. 197.

4) Ueber den Vogel aus Ostpreußen vrgl. auch F. Tischler, Die Vögel der Provinz Ostpreußen, 1914, p. 161. — Ueber das Stück von Biberach siehe bei W. Fischer, Die Vögel Württembergs, 1914, p. 154. — Ueber den Vogel von Dreba vrgl. K. Hirschfeld, Die Vogelwelt der Umgebung von Hohenleuben; 91.—102. Jahresbericht Vogtl. Altertums. Ver. Hohenleuben, 1932, p. 127. Diese Mitteilung verdanke ich der Liebenswürdigkeit von H. Hildebrandt, Altenburg.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologischer Anzeiger](#)

Jahr/Year: 1939

Band/Volume: [3\\_2](#)

Autor(en)/Author(s): Wüst Walter

Artikel/Article: [Naturschutzgebiet Vogelfreistätte südlich der Fischeiche der Mittleren Isar 39-42](#)